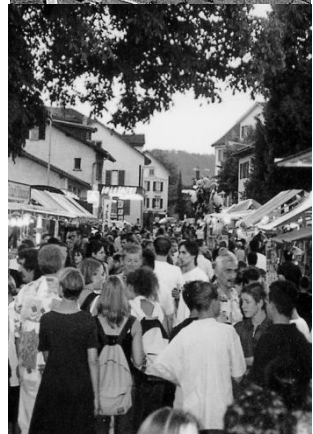
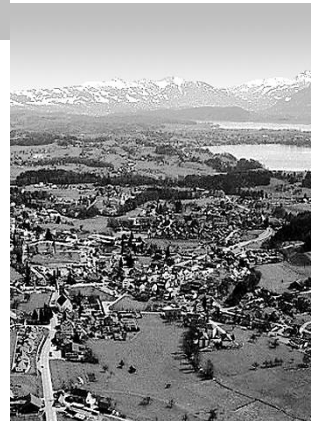


Gebührenverordnung

vom 31. Oktober 2017
(Teilrevision vom 19. Juni 2024)



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
<hr/>		
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen Verordnungen usw.	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	7
II.	DIE EINZELNEN GEBÜHREN	8
<hr/>		
1.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	8
<hr/>		
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuche um Informationszugang Es sind Gebühren gemäss nachfolgender Auflistung zu entrichten:	8
2.	BAUWESEN	8
<hr/>		
Art. 19	Grundlagen Es sind Gebühren gemäss nachfolgender Tabelle zu entrichten:	8
Art. 20	Gebührenbemessung	8
Art. 21	Gebührenrahmen	9
Art. 22	Gebührenreduktion	9
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 24	Planungen	9
Art. 25	Amtliche Vermessung, Geoinformation	10
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	10

3.	BENÜTZUNG VON KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN (INKL. ÖFFENTLICHER GRUND)	10
<hr/>		
Art. 27	Badi Feldbach, Schwimmbad Eichberg	10
Art. 28	Gemeindesaal Blatten	10
Art. 29	Schützenstube	11
Art. 30	Bootsplätze	11
Art. 31	Gemeindebibliothek	11
Art. 32	Zivilschutz	12
Art. 33	Ausserschulische Nutzung von Schulanlagen	12
Art. 34	Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung	12
4.	BÜRGERRECHT	13
<hr/>		
Art. 35	Bürgerrechtsentscheide	13
Art. 36	Zusätzliche Gebühren	13
5.	MELDEWESEN, EINWOHNERREGISTER	13
<hr/>		
Art. 38	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	13
6.	FEUERWEHRWESEN	13
<hr/>		
Art. 39	Feuerwehr	13
7.	FINANZEN UND STEUERN	14
<hr/>		
Art. 40	Kommunale Steuerbehörden	14
Art. 41	Steuerausweise	14
8.	LEBENSMITTEL	14
<hr/>		
Art. 42	Lebensmittelkontrolle	14
9.	LUFTREINHALTUNG	14
<hr/>		
Art. 43	Feuerungskontrolle	14

10.	POLIZEIWESEN	14
<hr/>		
Art. 44	Gastgewerbepatente	14
Art. 45	Hinausschieben Schliessungsstunde	15
Art. 46	Aufgaben auf gebrannte Wasser	15
Art. 47	Hunde	15
Art. 48	Waffenerwerbsscheine	15
Art. 49	Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten	15
Art. 50	Chilbi	15
Art. 51	Testkäufe	15
11.	FÜRSORGE	16
<hr/>		
Art. 52	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	16
12.	FAMILIENERGÄNZENDE ANGEBOTE	16
<hr/>		
Art. 53	Kinderkrippen	16
13.	SCHULWESEN UND BERUFSBILDUNG	16
<hr/>		
Art. 54	Volksschule	16
Art. 55	Freiwillige Angebote der Schule Hombrechtikon	16
Art. 56	Schulergänzende Betreuung (aufgehoben)	16
Art. 57	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	16
Art. 58	Berufsbildung	17
14.	RECHTSPFLEGE	17
<hr/>		
Art. 59	Wiedererwägungsgesuche	17
Art. 60	Neubeurteilungen	17
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
<hr/>		
Art. 62	Übergangsbestimmung	17
Art. 63	Inkrafttreten	17

Gebührenverordnung der Gemeinde Hombrechtikon

(Gebührenverordnung, GebüV)

vom 31. Oktober 2017

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. September 2009
(Teilrevision vom 24.11.2013)

erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

1. Leistungen der Verwaltung und der von ihr beauftragten Dritten,
2. die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen Verordnungen usw.

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung bestimmten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgelegt.

³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz im Gebührentarif fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
2. bei einer kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
3. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art.8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

1. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
2. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
4. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht enthalten.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Eine Vorauszahlung kann bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

4 Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

5 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verzinsen.

2 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

3 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

1 Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird gegen die Person die Schuldbetreibung eingeleitet.

2 Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

3 Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden. Diese Schreib- und Ausdruckgebühren können zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung anfallen.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, wie Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

a. Neu-, An- und Aufbauten: Nach Gebäudevolumen (gesamtes Gebäudevolumen, Aussenmasse inklusive Untergeschosse).

b. Weitere Bauvorhaben: Nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Dasselbe gilt auch für Vorhaben ohne Bausumme wie Zweckänderungen, Parzellierungen, Abbrüche in Kernzonen und Materialdeponien.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen mindestens 150 Franken und höchstens 3'000 Franken.
- ⁷ Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall 150 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

- ¹ Bei Bauverweigerung wird die Gebühr um 40% reduziert.
- ² Bei Verzicht auf Ausführung des Bauvorhabens kann 25% der festgesetzten Gebühr innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baubewilligung zurückerstattet werden. Das entsprechende Gesuch ist dem Bausekretariat Hombrechtikon schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Die Rückzahlung erfolgt zinslos.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Amtliche Vermessung, Geoinformation

- ¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.
- ² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.
- ³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung sind gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützung von kommunalen Einrichtungen (inkl. öffentlicher Grund)

Art. 27 Badi Feldbach, Schwimmbhalle Eichberg

- ¹ Für die Benützung der Bäder werden Einzeleintritte, 10er-Abonnemente und Saisonkarten ausgestellt.
- ² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 28 Gemeindesaal Blatten

- ¹ Für die Benützung des Gemeindesaals Blatten und seiner Nebenräume werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- ² Für Ortsansässige und ortsansässige Vereine wird die Gebühr ermässigt.
- ³ Ortsansässige Vereine erhalten einmal jährlich eine zusätzliche Ermässigung.
- ⁴ Für Anlässe der Gemeinde Hombrechtikon, der evang.-ref. Kirchgemeinde und der röm.-kath. Kirchgemeinde werden keine Gebühren erhoben.
- ⁵ Der Liegenschaftenausschuss oder eine andere vom Gemeinderat bestimmte Behörden- oder Verwaltungsvertretung kann auf das schriftliche und begründete Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- ⁶ Für mehr als fünftägige Veranstaltungen setzt der Liegenschaftenausschuss oder eine andere vom Gemeinderat bestimmte Behörden- oder Verwaltungsvertretung die Gebühren fest.

- 7 Für kommerzielle Anlässe kann die Gebühr erhöht werden.
- 8 Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.
- 9 Basiert die Vermietung oder die Berechnung der Gebühren auf falschen Angaben des Mieters, wird die Gebühr angepasst. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige für Auswärtige als Veranstalter auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können.

Art. 29 Schützenstube

- 1 Für die Benützung der Schützenstube Langacher werden eine Benützungsgebühr und ein Unkostenbeitrag erhoben.
- 2 Den ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahr die Benützungsgebühr erlassen (nicht der Unkostenbeitrag).
- 3 Bei Veranstaltungen über mehrere Tage ist kein reduzierter Tagessatz möglich.
- 4 Der Gemeinderat kann unter von ihm zu bestimmenden Bedingungen die Vermietung, Verwaltung, Betreuung etc. der Schützenstube an einen Dritten (momentan die Schützengesellschaft Hombrechtikon) delegieren. Nicht im Tarif enthaltene Leistungen (z. B. Nachreinigung) können vom Dritten nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt werden.

Art. 30 Bootsplätze

- 1 Für die Benützung von Bootsplätzen werden Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.
- 2 Die Gebühren werden nach Standort und Art der Bootsplätze berechnet.
- 3 Es werden Gebühren für die Anmeldung (einmalig) und die jährliche Verlängerung in der Warteliste (jährlich-wiederkehrend) erhoben.

Art. 31 Gemeindebibliothek

- 1 Für die Benützung der Gemeindebibliothek wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Gebühren dafür betragen zwischen 30 und 50 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- 2 Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ist die Ausleihe gratis.
- 3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 32 Zivilschutz

¹ Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben.

Art. 33 Ausserschulische Nutzung von Schulanlagen

¹ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Für nicht kommerzielle Nutzungen durch ortsansässige Vereine werden die Gebühren um mindestens 50% ermässigt.

³ Für Anlässe der Gemeinde Hombrechtikon, der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchgemeinden Hombrechtikon werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Für nicht kommerzielle Nutzungen durch Auswärtige werden die Gebühren um mindestens 25% erhöht.

⁵ Für kommerzielle Nutzungen durch Auswärtige werden die Gebühren um mindestens 50% erhöht.

⁶ Der Liegenschaftenausschuss oder eine andere vom Gemeinderat bestimmte Behörden- oder Verwaltungsvertretung kann auf das schriftliche und begründete Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Leitung des Liegenschaftenausschusses oder eine andere vom Gemeinderat bestimmte Person entscheidet über Spezialfälle abschliessend.

⁷ In jedem Falle kann eine Buchungspauschale von mindestens 50 Franken erhoben werden.

⁸ Bei der unentgeltlichen Benützung wird bei einer Dauerbelegung eine Jahrespauschale für Reinigung und Unterhalt von maximal 100 Franken erhoben; für eine Einzelbelegung eine solche von maximal 100 Franken pro Tag.

⁹ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie dauernde Präsenz des Hauswartes bzw. der Hauswartin, Reinigungsarbeiten, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

¹⁰ Bei Annullation der Reservation hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin folgende Gebühren zu entrichten:

- ab einem Monat bis 7 Tage vor der Veranstaltung 50% der Gebühren;
- ab 7 Tagen vor der Veranstaltung 100% der Gebühren.

Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 50 Franken verrechnet.

Art. 34 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

4. Bürgerrecht

Art. 35 Bürgerrechtsentscheide

- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kant. Bürgerrechtsverordnung §43 ff. (LS 141.11).
- ² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist kostenlos.
- ³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 36 Zusätzliche Gebühren

Die Kosten für Sprachtests und Grundkenntnistests werden den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet.

5. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 37 Einwohnerdienste

- ¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 38 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Hombrechtikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

6. Feuerwehrwesen

Art. 39 Feuerwehr

- ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich, sofern kein fahrlässiges Eigenverschulden und/oder ein Wiederholungsfall vorliegen.

7. Finanzen und Steuern

Art. 40 Kommunale Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 41 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

8. Lebensmittel

Art. 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

9. Luftreinhaltung

Art. 43 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

10. Polizeiwesen

Art. 44 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

Art. 45 Hinausschieben Schliessungsstunde

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 47 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund nach Massgabe des Hundegesetzes eine Gebühr von jährlich 70 bis 200 Franken.

Art. 48 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 50 Chilbi

An der Hombrechtiker Chilbi werden von Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende, Festwirtschaften etc. Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 100% angestrebt.

Art. 51 Testkäufe

Für die Kontrolle des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, können die Gebühren den fehlbaren Betrieben nach Aufwand verrechnet werden.

11. Fürsorge

Art. 52 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

12. Familienergänzende Angebote

Art. 53 Kinderkrippen

Art. 53 Abs. 2 und 3 wurden mit GV-Beschluss vom 19. Juni 2024 aufgehoben.

¹ Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet. In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

13. Schulwesen und Berufsbildung

Art. 54 Volksschule

Die Schule Hombrechtikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. In der Regel richten sich diese nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 55 Freiwillige Angebote der Schule Hombrechtikon

Für freiwillige Angebote der Schule Hombrechtikon werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von mind. 50% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Skilager;
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse, Vorbereitungskurse Gymnasium etc.

Art. 56 wurde mit GV-Beschluss vom 19. Juni 2024 aufgehoben.

Art. 57 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule Hombrechtikon erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispensationsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 80 Franken.

Art. 58 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Hombrechtikon den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

14. Rechtspflege

Art. 59 Wiedererwägungsgesuche

¹ Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, so kann die zuständige Behörde eine Gebühr nach ihrem Zeitaufwand festlegen.

Art. 60 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 61 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt Jürgen Sulger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber